

Beihilfenummer		

Kommunale Versorgungskassen Westfalen-Lippe kvw-Beihilfekasse Postfach 82 09 48044 Münster

Ärztliche Bescheinigung bei der Verordnung von apothekenp verschreibungspflichtigen Arzneimittel (zum Bescheid vom	flichtigen, nicht)
Beihilfeberechtigte:r; Name, Vorname	Geburtsdatum
Patient:in (wenn nicht die:der Beihilfeberechtige:r): Name, Vorname	Geburtsdatum
Nach der Beihilfenverordnung NRW (BVO NRW) sind Aufwendungen fünicht verschreibungspflichtige Arzneimittel nur unter bestimmten Voraus (Rechtsgrundlage: § 4 Abs. 1 Nr. 7 BVO NRW und Nr. 3 der Anlage 2 zu	setzungen beihilfefähig
A. Wenn sie bei der Behandlung schwerwiegender Erkrankungen gelten.	als Therapiestandard

Folgende(s) Arzneimittel habe ich für die oben genannte Person entsprechend der in den Arzneimittelrichtlinien (AM-RL, siehe Anlage) genannten Therapiestandards verordnet:

einer der in der Anlage genannten schwerwiegenden Erkrankungen dem allgemein

Als Therapiestandard gilt ein Arzneimittel, wenn der therapeutische Nutzen zur Behandlung

Gesundheitsstörung die Lebensqualität auf Dauer nachhaltig beeinträchtigt.

anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse entspricht.

Eine Krankheit ist schwerwiegend, wenn sie auf Grund der Schwere der durch sie verursachten

1.	Arzneimittel:			
	zur Behandlung bei/von (Erkrar	Behandlung bei/von (Erkrankung/Diagnose)		
	Therapiestandard	nein nein	☐ ja, entsprechend AM-RL-Ziffer	
	Verordnungsdauer	☐ einmalig	Monate chronisch	



2.	Arzneimittel:				
	zur Behandlung bei/von (Erkrankung/Diagnose)				
	Therapiestandard				
	Verordnungsdauer				
ver Dia	die ausnahmsweise Anerkennung eines apothekenpflichtigen, nicht schreibungspflichtigen Arzneimittels ist es erforderlich, dass zu den Punkten Arzneimittel, ignose/Erkrankung und Therapiestandard eine Aussage getroffen wird. Liegt ein erapiestandard vor, ist zusätzlich die entsprechenden AM-RL zu benennen.				
vei we	Wenn sie begleitend zu einer medikamentösen Haupttherapie mit rschreibungspflichtigen Arzneimitteln eingesetzt werden (Begleitmedikation), d. h. nn das nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel in der Fachinformation des uptarzneimittels als Begleitmedikation zwingend vorgeschrieben ist.				
Diag	gnose:				
vers	chreibungspflichtiges Arzneimittel der medikamentösen Haupttherapie: verordnet am:				
verd	ordnetes Arzneimittel als Begleitmedikation:				
vei	Wenn es zur Behandlung der beim bestimmungsgemäßen Gebrauch eines rschreibungspflichtigen Arzneimittels auftretenden schwerwiegenden, schädlichen, beabsichtigten Reaktionen eingesetzt wird (unerwünschte Arzneimittelwirkungen).				
Diag	gnose:				
vers	chreibungspflichtiges Arzneimittel das die unerwünschte(n) Arzneimittelnebenwirkung(en) verursacht hat: verordnet am:				
vero	ordnetes Arzneimittel zur Beseitigung der Nebenwirkung/en:				
Ort,	Datum Unterschrift und Stempel der verordnenden Ärztin oder des verordnenden Arztes				



Beihilfekasse

1	Abführmittel nur zur Behandlung von Erkrankungen im Zusammenhang mit Tumorleiden, Megacolon, Divertikulose, Divertikulitis, Mukoviszidose, neurogener Darmlähmung, vor diagnostischen Eingriffen, bei phosphatbindender Medikation bei chronischer Niereninsuffiziens, Opiat- sowie Opioid- therapie und in der Terminalphase.
2	Acetylsalicylsäure (bis 300 mg/Dosiseinheit) als Thrombozyten-Aggregationshemmer, bei koronarer Herzkrankheit (gesichert durch Symptomatik und ergänzende nicht-invasive oder invasive Diagnostik) und in der Nachsorge von Herzinfarkt und Schlaganfall sowie nach arteriellen Eingriffen.
3	Acetylsalicylsäure und Paracetamol nur zur Behandlung schwerer und schwerster Schmerzen in Co-Medikation mit Opioiden.
4	Acidosetherapeutika nur zur Behandlung von dialysepflichtiger Nephropathie und chronischer Niereninsuffizienz sowie bei Neoblase, lleumconduit, Nabelpouch und Implantation der Harnleiter in den Dünndarm.
5	Topische Anästhetika und/oder Antiseptika, nur zur Selbstbehandlung schwerwiegender generalisierter blasenbildender Hauterkrankungen B. Epidermolysis bullosa, hereditaria; Pemphigus).
6	Antihistaminika - nur in Notfallsets zur Behandlung bei Bienen-, Wespen-, Hornissengift-Allergien, - nur zur Behandlung schwerer, rezidivierender Urticarien, - nur bei schwerwiegendem, anhaltendem Pruritus, - nur zur Behandlung bei schwerwiegender allergischer Rhinitis, bei der eine topische nasale Behandlung mit Glukokortikoiden nicht ausreichend ist.
7	Antimykotika nur zur Behandlung von Pilzinfektionen im Mund- und Rachenraum.
8	Antiseptika und Gleitmittel nur für Patienten mit Katheterisierung.
9	Arzneistofffreie Injektions-/Infusions-, Träger- und Elektrolytlösungen sowie parenterale Osmodiuretika bei Hirnödem (Mannitol, Sorbitol).
11	Calciumverbindungen (mind. 300 mg Calcium-Ion/Dosiereinheit) und Vitamin D (freie oder fixe Kombination) sowie Vitamin D als Monopräparat bei ausreichender Calciumzufuhr über die Nahrung - nur zur Behandlung der manifesten Osteoporose, - nur zeitgleich zur Steroidtherapie bei Erkrankungen, die voraussichtlich einer mindestens sechsmonatigen Steroidtherapie in einer Dosis von wenigstens 7,5 mg Prednisolonäquivalent bedürfen, - bei Bisphosphonat-Behandlung gemäß Angabe in der jeweiligen Fachinformation bei zwingender Notwendigkeit.
12	Calciumverbindungen als Monopräparate nur - bei Pseudohypo- und Hypoparathyreodismus, - bei Bisphosphonat-Behandlung gemäß Angabe in der jeweiligen Fachinformation bei zwingender Notwendigkeit.
13	Levocarnitin nur zur Behandlung bei endogenem Carnitinmangel.
14	Citrate nur zur Behandlung von Harnkonkrementen.
15	Dinatriumcromoglycat (DNCG)-haltige Arzneimittel (oral) nur zur symptomatischen Behandlung der systemischen Mastozytose.
16	E. coli Stamm Nissle 1917 nur zur Behandlung der Colitis ulcerosa in der Remissionsphase bei Unverträglichkeit von Mesalazin.
17	Eisen-(II)-Verbindungen nur zur Behandlung von gesicherter Eisenmangelanaemie.
18	Flohsamen und Flohsamenschalen nur zur unterstützenden Quellmittel-Behandlung bei Morbus Crohn, Kurzdarmsyndrom und HIV assoziierter Diarrhoen.
19	Folsäure und Folinate nur bei Therapie mit Folsäureantagonisten sowie zur Behandlung des kolorektalen Karzinoms.
20	Ginkgo-biloba-Blätter-Extrakt (Aceton-Wasser-Auszug, standardisiert 240 mg Tagesdosis) nur zur Behandlung der Demenz.
21	Glukokortikoide, topisch nasal nur zur Behandlung bei persistierender allergischer Rhinitis mir schwerwiegender Symptomatik
22	Harnstoffhaltige Dermatika mit einem Harnstoffgehalt von mindestens 5 % nur bei gesicherter Diagnose bei Ichthyosen, wenn keine therapeutischen Alternativen für den jeweiligen Patienten indiziert sind.
23	lodid nur zur Behandlung von Schilddrüsenerkrankungen.
24	lod-Verbindungen nur zur Behandlung von Ulcera und Dekubitalgeschwüren.
25	Kaliumverbindungen als Monopräparate nur zur Behandlung der Hypokaliaemie.
26	Lactulose und Lactitol nur zur Senkung der enteralen Ammoniakresorption bei Leberversagen im Zusammenhang mit der hepatischen Enzephalopathie.
27	Lösungen und Emulsionen zur parenteralen Ernährung einschließlich der notwendigen Vitamine und Spurenelemente.
28	Magnesiumverbindungen, oral, nur bei angeborenen Magnesiumverlusterkrankungen.
29	Magnesiumverbindungen, parenteral, nur zur Behandlung bei nachgewiesenem Magnesiummangel und zur Behandlung bei erhöhtem Eklampsierisiko.
31	Metixenhydrochlorid nur zur Behandlung des Parkinson-Syndroms.
32	Mistel-Präparate, parenteral, auf Mistellektin normiert, nur in der palliativen Therapie von malignen Tumoren zur Verbesserung der Lebensqualität.
33	Niclosamid nur zur Behandlung von Bandwurmbefall.
34	Nystatin nur zur Behandlung von Mykosen bei immunsupprimierten Patienten.
35	Ornithinaspartat nur zur Behandlung des hepatischen (Prae-)Coma und der episodischen, hepatischen Enzephalopathie.
36	Pankreasenzyme nur zur Behandlung chronischer, exokriner Pankreasinsuffizienz oder Mukoviszidose sowie zur Behandlung der funktione Pankreasinsuffizienz nach Gastrektomie bei Vorliegen einer Steatorrhoe.
37	Phosphatbinder nur zur Behandlung der Hyperphosphataemie bei chronischer Niereninsuffizienz und Dialyse.
38 39	Phosphatverbindungen bei Hypophosphataemie, die durch eine entsprechende Ernährung nicht behoben werden kann. Salicylsäurehaltige Zubereitungen (mind. 2 % Salicylsäure) in der Dermatotherapie als Teil der Behandlung der Psoriasis und
40	hyperkeratotischer Ekzeme. Synthetischer Speichel nur zur Behandlung krankheitsbedingter Mundtrockenheit bei onkologischen oder Autoimmun Erkrankungen.
40 41	Synthetischer Speichel nur zur Behandlung krankheitsbedingter Mundtrockenheit bei onkologischen oder Autoimmun-Erkrankungen. Synthetische Tränenflüssigkeit bei Autoimmun-Erkrankungen (Sjögren-Syndrom mit deutlichen Funktionsstörungen [trockenes Auge Grad 2] Endormelusis bulless akuläres Bemphigsid), Fahlen oder Schädigung der Tränendrige, Fazigliengress oder bei Lagenhithalmus
42	Epidermolysis bullosa, okuläres Pemphigoid), Fehlen oder Schädigung der Tränendrüse, Fazialisparese oder bei Lagophthalmus. Vitamin K als Monopräparate nur bei nachgewiesenem, schwerwiegendem Vitaminmangel, der durch eine entsprechende Ernährung nicht behoben werden kann.



Beihilfekasse

42a	Vitamin B6 (als Monopräparat) nur zur Behandlung von angeborenen pyridoxinabhängigen Störungen mit schwerwiegender Symptomatik. Nach erfolgreichem Therapieversuch ist eine längerfristige Verordnung zulässig.
42b	Vitamin E (als Monopräparat) nur zur Behandlung von Vitamin-E-Mangel-Ataxie (AVED).
43	Wasserlösliche Vitamine auch in Kombinationen nur bei der Dialyse.
44	Wasserlösliche Vitamine, Benfotiamin und Folsäure als Monopräparate nur bei nachgewiesenem, schwerwiegendem Vitaminmangel, der durch eine entsprechende Ernährung nicht behoben werden kann (Folsäure: 5 mg/Dosiseinheit).
45	Zinkverbindungen als Monopräparate nur zur Behandlung der enteropathischen Akrodermatitis und durch Haemodialysebehandlung bedingten nachgewiesenem Zinkmangel sowie zur Hemmung der Kupferaufnahme bei Morbus Wilson.
46	Arzneimittel zur sofortigen Anwendung
	 Antidote bei akuten Vergiftungen, Lokalanästhetika zur Injektion, apothekenpflichtige, nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel, die im Rahmen der ärztlichen Behandlung zur sofortigen Anwendung in der Praxis verfügbar sein müssen, können verordnet werden, wenn entsprechende Vereinbarungen zwischen den Verbänden der Krankenkassen und den Kassenärztlichen Vereinigungen getroffen werden.